

Brüssel, den 25. März 2026
(OR. en)

6725/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0081 (NLE)**

**INDEF 61
POLMIL 95
COPS 110
ECOFIN 253
FIN 311
UEM 90
FISC 86
COMPET 235
MAP 60
IND 138**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 25. März 2026 |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2026) 145 final |
| Betr.: | Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Bereitstellung des finanziellen Beistandes gemäß der Verordnung (EU) 2025/1106 für Frankreich |

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 145 final.

Anl.: COM(2026) 145 final



Brüssel, den 25.3.2026
COM(2026) 145 final

2026/0081 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Bereitstellung des finanziellen Beistandes gemäß der Verordnung (EU) 2025/1106
für Frankreich**

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Bereitstellung des finanziellen Beistandes gemäß der Verordnung (EU) 2025/1106 für Frankreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“¹, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission veröffentlichte einen Aufruf zur Bekundung von Interesse an finanziellem Beistand im Rahmen des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (im Folgenden „SAFE-Instrument“), in dem die Mitgliedstaaten eingeladen wurden, einen indikativen Höchst- bzw. Mindestdarlehensbetrag anzugeben. Bis zum 29. August 2025 hatten 19 Mitgliedstaaten Interesse an finanziellem Beistand gemäß der Verordnung (EU) 2025/1106 bekundet.
- (2) Am 9. September 2025 teilte die Kommission den antragstellenden Mitgliedstaaten die vorläufige Zuweisung der Darlehensbeträge an die einzelnen Mitgliedstaaten mit.
- (3) Am 28. November 2025 stellte Frankreich nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/1106 einen Antrag auf finanziellen Beistand (im Folgenden „Antrag“), dem ein Investitionsplan für die europäische Verteidigungsindustrie (im Folgenden „Plan“) beigelegt war.
- (4) Die Kommission bewertete den Antrag anhand der geltenden, in der Verordnung (EU) 2025/1106 festgelegten Bedingungen.
- (5) Im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2025/1106 war der Plan hinreichend begründet und erläuterte und umfasste eine Beschreibung des Bedarfs an Verteidigungsgütern und sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke sowie gegebenenfalls eine Beschreibung der vorgesehenen Beteiligung der Ukraine an den geplanten Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen oder der zugunsten der Ukraine vorgesehenen Maßnahmen.
- (6) Die Kommission stellte fest, dass der Antrag die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2025/1106 festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme des SAFE-Instruments erfüllt. Insbesondere wird sichergestellt, dass Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern oder sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke im Wege gemeinsamer Beschaffungen oder von einem Mitgliedstaat durchgeführter Beschaffungen durchgeführt werden. Die betreffenden

¹ ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj>.

Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen müssen auch einem oder mehreren der folgenden Ziele gelten: Beschleunigung der Anpassung der Verteidigungsindustrie an strukturelle Veränderungen, Verbesserung der rechtzeitigen Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern oder Gewährleistung von Interoperabilität und Austauschbarkeit in der gesamten Union.

- (7) Die Kommission stellte ferner fest, dass der Antrag eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen die Einhaltung des Artikels 16 der Verordnung (EU) 2025/1106 und der in der genannten Verordnung festgelegten Beschaffungsvorschriften sichergestellt wird, einschließlich einer Beschreibung, wie diese Einhaltung sicherzustellen ist, enthält.
- (8) Die Kommission stellte daher gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/1106 fest, dass der Antrag die in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen – insbesondere die Bedingungen gemäß Artikel 4, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 16 – erfüllt.
- (9) Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2025/1106 berücksichtigte die Kommission den bestehenden und erwarteten Finanzierungsbedarf Frankreichs sowie die Anträge auf finanziellen Beistand nach dieser Verordnung, die von anderen Mitgliedstaaten bereits eingereicht wurden oder noch eingereicht werden sollten, und wandte dabei die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz an.
- (10) Die Ergebnisse von Verfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates² sowie der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates³ sollten von diesem Beschluss unberührt bleiben.
- (11) Dieser Beschluss sollte die einschlägigen Vorschriften, die gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurden, insbesondere die Verordnungen (EU, Euratom) 2024/2509⁴ und (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, nicht berühren.
- (12) Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/1106 sollten in der mit Frankreich zu schließenden Darlehensvereinbarung alle geeigneten Maßnahmen festgelegt werden, die für den Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlich sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

² Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

³ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/oj>).

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>).

Artikel 1

Es wird festgestellt, dass die Kommission den von Frankreich am 28. November 2025 eingereichten Antrag auf finanziellen Beistand im Rahmen des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ geprüft hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass der Antrag die in der Verordnung (EU) 2025/1106 festgelegten Bedingungen, insbesondere die Bedingungen gemäß Artikel 4, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 16, erfüllt. Frankreich wird folglich finanzieller Beistand gewährt.

Artikel 2

(1) Die Union stellt Frankreich ein Darlehen in Höhe von maximal 15 090 941 144 EUR zur Verfügung.

(2) Die Kommission stellt Frankreich die Unterstützung in Form von Darlehen zur Verfügung. Ein Betrag von 2 263 641 171,60 EUR wird als Vorfinanzierungszahlung zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntgabe in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*